

1. Der Ref. Konv. hält in voller Verantwortung fest an den Bekenntnissen der Väter der ref. Kirche, insbesondere am Heidelberger Katechismus.

Er versteht diese Bekenntnisse nicht als geschichtliche Dokumente, sondern als Aufruf und Norm für das gegenwärtige Zeugnis der Kirche, als die Weise, wie dieses Zeugnis der Kirche auf die Schrift ausgerichtet ist wird, nach der es sich ausschließlich zu richten hat.

Er verwirft deshalb in Übereinstimmung mit der Berner Erklärung vom 4.1.1934 jeden Versuch, in der Kirche neben der alleinigen Autorität der Schrift, wie sie uns im Bekenntnis als konkrete Richtschnur der Predigt entgegentritt, andere Autoritäten der "ehre aufzurichten.

Es ist gewiß, daß die Gefahr zu diesem Irrweg jedes Glied und jeden Prediger der Kirche immerfort bedrückt und verbindet deshalb mit dem Nein gegenüber der konkret in der Kirche aufgebrochenen Verwirrung die Warnung vor Selbstsicherheit und Richtgeist.

2. Die Tatsache, daß die Glieder des R.K. trotz ihres verantwortlichen Stehens unter dem gleichen Bekenntnis in entscheidenden kirchlichen Fragen verschiedene Wege gegangen sind, ist dem RK Ursache zu ernster Beugung geworden. Er fordert alle seine Glieder sowie alle Reformierten in Deutschland auf, um die einheitliche Ausrichtung, die Wahrung der brüderlichen Verbundenheit und die Wachlichkeit des unvermeidlichen Kampfes zu beten und im persönlichen Einsatz zu ringen. Er hat selbst durch Einsetzung eines Schlichtungsausschusses Vorsorge zu treffen gesucht, ein Übergreifen der Differenzen in das Persönliche zu vermeiden.

Dabei hält es der RK indessen weder für verantwortbar, die vorhandenen Gegensätze durch unverbindliche Formeln zu verdecken, noch sie unter Absehen von der Wahrheitsfrage zu relativieren. Er ist aber der gewissen Hoffnung, daß eine Einheit des deutschen Reformiertentums dann möglich ist, wenn alle Beteiligten ihre Entscheidungen in der Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, in der konkreten Gebundenheit an die heilige Schrift in der Ausrichtung nach dem Bekenntnis und in aufrichtiger Anerkennung der Begrenztheit ihres Erkennens treffen.

Daß der Glaube nie eine stolzes Bewußtsein und Wissen um das Richtige ist, sondern ein täglich neues und demütiges Bittes, daß es uns gezeigt werde, so soll jeder Teil Gott, den Allmächtigen, fleißig bitten, daß er uns allen durch seinen heiligen Geist den rechten Weg weisen wolle; auch soll jeder Teil gegen den anderen ernste christliche Liebe erzeigen und sich jedes Eingreifens in ein fremdes Amt enthalten.

3. Der RK sieht darin, daß die kirchliche Not und die Bedrohung des kirchlichen Bekenntnisses zu lebendiger Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen geführt hat, eine Gabe des Herrn an seine Kirche. Er verwirft die selbstgerechte Abspaltung der beiden Konfessionen voneinander. Er wünscht brüderliche Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen und -Gemeinden, gemeinsames Zeugnis von dem gemeinsamen Herrn, gemeinsame Beugung unter die gemeinsame Verschuldung und gemeinsame Bindung an die Schrift, wie sie uns die Reformatoren wieder haben verstehen gelehrt. Die Reformierten in Deutschland werden nicht aufhören, um die Einheit der Kirche zu beten und zu ringen.

Eine "Union" im Sinne der Vereinigung der beiden Bekenntnisse würde der RK jedoch erst in dem Augenblick für gegeben erachten, wo die konkrete Lehre der Kirche, ihr konkretes Verständnis der Schrift und ihr konkretes kirchliches Handeln eins geworden wäre. Jede andere "Union" würde (als "Bekenntnisunion") ein Auseinanderreißen von Kirche und Bekenntnis bedeuten, das unverantwortlich wäre.

Wenn die reformierte Kirche in Deutschland auch jetzt wieder die Forderung erhebt, im Rahmen der Deutschen Evang. Kirche ihres Glaubens leben zu können, so tut sie das nicht aus Sonder-Konfessionalismus, sondern in kirchlicher Verantwortlichkeit.

4. Der RK erkennt darin, daß der Staat genötigt war, Kirchenausschüsse einzusetzen, ein Gericht Gottes über seine Kirche. Er kann diese Kirchenausschüsse trotz aller Bedenken für tragbar halten, wenn sie in ihrem Handeln an die heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Kirche geknüpft sind und sich als Trennhänder zwecks Herbeiführung einer nach dem Bekenntnis gestalteten Ordnung der DEK verhalten.